



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Gesundheit

Handwerk im 21. Jahrhundert

Was Sie zum Thema
Abfallentsorgung
wissen sollten

L e i t f a d e n

für Autolackierer und Lackierer

erstellt in Zusammenarbeit mit der
Maler- und Lackierer-Innung Hamburg

September 2002

5



Lieber schlau als grau!

Farbe in den Alltag zu bringen und ihm das Grau auszutreiben - damit verschönern Sie, die Männer und Frauen des Autolackierer- und des Lackiererhandwerks, Tag für Tag unsere Fahrzeuge und unsere Stadt. Eine wichtige Aufgabe gerade in unseren Breiten, denn grau ist oft genug schon die Witterung.

Bunt ist zwar die Praxis, aber trotzdem darf die graue Theorie nicht vernachlässigt werden. Oft genug kommt sie in Form komplizierter Vorschriften und Paragrafenwerke daher - lästig, aber notwendig, wenn es um den Umweltschutz geht. Denn mit all dem, was an Rückständen bei Farben, Lacken und Co. übrig bleibt, ist es ähnlich wie mit manchen Blumen und Sträuchern: hübsch, aber giftig.

Sie, die Praktiker, kennen sich zumeist aus und wissen aus Erfahrung, womit man vorsichtig umgehen muss und wie sachgemäß zu entsorgen ist. Graue Haare wachsen Ihnen wohl manchmal trotzdem - denn die Vorschriften werden immer umfangreicher und dadurch nicht leichter verständlich.

Unser Leitfaden „Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten“, den wir gemeinsam mit Ihrer Innung entwickelt haben, soll helfen, Paragrafen verständlich und Grauzonen durchsichtig zu machen. Die wichtigen Stichworte sind am Rand aufgelistet; die Erläuterungen stehen jeweils daneben.

Die Umwelt und die eigene Gesundheit danken es allen, die sorgsam mit Problemstoffen umgehen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und einen farbigen Arbeitstag!

Ihre *Brigitte Köpke*

Frau Dr. Köpke
Leiterin des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe
Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg

Warum Sie diesen Leitfaden lesen sollten

Überall wo gearbeitet, z. B. lackiert wird, fallen Dinge an, die man nicht mehr braucht und derer man sich (mit gutem Gewissen) entledigen soll. Aber wie und wohin? Dafür gibt es natürlich Gesetze und Vorschriften. Dieser Leitfaden soll darüber informieren und Ihnen einen Überblick über die Anforderungen geben, die im besonderen bei Lackier- und Autolackierbetrieben anfallen.

Rechtlicher Rahmen

Am 07. Oktober 1996 ist ein neues Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) in Kraft getreten. Es unterscheidet zwischen


- Abfällen zur Beseitigung und
- Abfällen zur Verwertung.

Abfälle werden unter dem Aspekt des Gefährdungspotenzials unterschieden nach

- besonders überwachungsbedürftig
- überwachungsbedürftig
- nicht überwachungsbedürftig (nur bei Verwertung)

Mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) werden die Abfallarten seit dem 1. Januar 2002 europaweit neu über sechsstellige Schlüssel definiert.

Anknüpfend an den § 41 KrW/AbfG regelt die **Nachweisverordnung (NachwV)** das Nachweisverfahren in den drei Überwachungskategorien:

 **Besonders überwachungsbedürftige** Abfälle (bü-Abfälle) werden als solche eingestuft, wenn von ihnen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, unabhängig davon, ob der Stoff verwertet oder beseitigt werden soll. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) enthalten und gesondert gekennzeichnet.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und Beseitigung unterliegen der obligatorischen Nachweispflicht, d.h. es wird ein Entsorgungsnachweis benötigt und das Begleitscheinverfahren durchgeführt. Bei Anfallmengen bis zu 20 t/Jahr eines derartigen Abfalls kann die Sammelentsorgung mit dem Übernahmeschein genutzt werden. Kleinmengenerzeuger (weniger als

KrW/AbfG

Kriterien

Gefährdung

AAV

NachwV

**besonders
überwa-
chungs-
bedürftige
Abfälle**

2000 kg/a für alle besonders überwachungsbedürftigen (bü)-Abfallschlüssel) sind von der Nachweispflicht befreit.

überwachungsbedürftige Abfälle



Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung müssen Entsorgungsträgern überlassen werden. Die Überlassungspflicht (bes. für „Gemischte Siedlungabfälle“, früher: „Hausmüll und hausmüllartige Gewerbeabfälle“) besteht nach § 13 KrW/AbfG in Hamburg gegenüber der Stadtreinigung Hamburg (SRH) (oder ggf. privaten Entsorgern nach §16, 17 oder 18 KrW/AbfG).

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung sind nachweispflichtig, wenn sie aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW/AbfG von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. In Hamburg ist dafür die Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlußVO) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die Nachweispflicht gemäß § 45 Abs. 3 KrW/AbfG ist durch einen vereinfachten Entsorgungsnachweis (Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers und Annahmeerklärung des Abfallentsorgers) in Kombination mit Übernahmescheinen erfüllt (§ 25 Abs. 1 NachwV).

Das gilt für die **überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung** i.S.d. § 41 Abs.3 Nr.2, die in der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (**BestüVAbfV**) genannt sind. Gemischte Siedlungabfälle (EAK 200301) sind auch überwachungsbedürftig, wenn sie verwertet werden.

Sammelentsorgung ist ohne Mengenbegrenzung erlaubt.

Für Abfallmengen kleiner 5 Tonnen pro Kalenderjahr und Abfallschlüssel besteht keine Nachweispflicht.

nicht überwachungsbedürftige Abfälle



Nicht überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle zur Verwertung, die in keiner der beiden Verordnungen (AVV und BestüVAbfV) genannt sind. Sie sind nachweisfrei.

Anforderungen an die Abfallentsorgung in Autolackierbetrieben

Achtung! Der Abfallerzeuger ist immer für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich.

Für alle Abfälle (auch für nicht überwachungsbedürftige) sollten daher Art, Menge und Verbleib immer in einem Abfallnachweisbuch dokumentiert werden (Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine oder Lieferscheine).

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfallmengen zur Verwertung und Beseitigung bis zu 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel dürfen Sie die Sammelentsorgung nutzen. Sie können bei kleinen Abfallmengen < 20 t und müssen bei Abfallmengen > 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel einen Entsorgungsnachweis für den entsprechenden Abfall in dem Entsorger -Bundesland beantragen. Wenn Sie einen Entsorgungsbetrieb in Hamburg auswählen, ist der vollständig erstellte Entsorgungsnachweis bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Umweltschutz – Abfallwirtschaft – einzureichen. Von dort bekommen Sie die behördliche Bestätigung. Bei einer Entsorgung in einem anderen Bundesland müssen Sie eine Kopie des Entsorgungsnachweises und der behördlichen Bestätigung an die o. g. Dienststelle schicken.

Achtung! Grundsätzlich ist die schadlose Verwertung der Beseitigung vorzuziehen.

Für die Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ist die Überlassungspflicht an die Hamburger Stadtreinigung zu beachten.

Bei größeren Abfallmengen erfolgt die Containergestellung der Stadtreinigung zweckmäßigerweise an der Anfallstelle. Kleinere Mengen dürfen von der Anfallstelle zum Betriebshof mitgenommen und dort entsorgt werden.

Achten Sie darauf, dass u.a. folgende beispielhaft genannten Abfälle gemäß AbfAusschlussVO nicht als hausmüllartiger Gewerbeabfall durch die Stadtreinigung Hamburg entsorgt werden:

- Lackschlämme (EAK 080115/080116)
- ausgehärtete Farben und Lacke, Filtermatten (EAK 080111/080112)
- alte Farben und Lacke (EAK 080111)
- Lösemittel zur Metallentfettung (EAK 070304)
- Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe (EAK 150110)



Abfallnachweisbuch

Sammelentsorgung



Containergestellung

Folgende charakteristische Abfallarten sind bei einem Autolackierbetrieb zu nennen:

Abfallart

Verunreinigte organische Lösemittelabfälle

EAK 070304, büA;

EAK 080121, büA

Reinigungslösemittel aus der Spritzpistolenreinigung und andere Lösemittel zur Metallentfettung und Reinigung sind dem EAK-Schlüssel **070304** („andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen“) oder dem EAK-Schlüssel **080121** („Farb- oder Lackentfernerabfälle“) zugeordnet. Für beide Abfallentsorgungen gelten die Nachweispflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA).

Abfälle aus der nassen und trockenen Oversprayabscheidung

EAK 080115, büA;

EAK 080112

Fällt der Overspray als Lackschlamm an, ist er dem EAK-Schlüssel **080115** („wässrige Schlämme, die Farbe oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) zugeordnet. Der Abfall ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (büA) nachweispflichtig.

Die beladenen Filtermatten der Trockenabscheider sind unter dem EAK-Schlüssel **080112** („Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen“), zu entsorgen. Als Nachweis der Entsorgung ist der vereinfachte Entsorgungsnachweis erforderlich. Beide vorgenannten Abfälle sind von der Beseitigung mit dem hausmüllähnlichen Gewerbemüll (gemäß AbfAusschlußVO) ausgeschlossen.

Destillationsrückstände

EAK 140605, büA

Die Lackschlämme, aus Lackpartikeln und Lösemittelresten bestehend, werden dem EAK-Schlüssel **140605** („Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten“) zugeordnet. Der Abfall gilt ebenfalls als besonders überwachungsbedürftig (büA).

Lackreste und Altlacke

EAK 080111, büA;

EAK 080112

Die gesammelten Lackreste aus den einzelnen Farbansätzen etc. sind dem EAK-Schlüssel **080111** („Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) oder dem EAK-Schlüssel **080112** („Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen“) zugeordnet.

Eine Trennung dieser Abfälle ist schon deshalb erforderlich, weil der Abfall nach EAK **080111** besonders überwachungsbedürftig ist, für den Abfall nach EAK **080112** aber nur der vereinfachte Entsorgungsnachweis für den Fall der Beseitigung erforderlich ist (Abfall gemäß AbfAusschlußVO). Eine Verwertung ist nachweisfrei (Abfall nicht in BestüVAbfV).

Behältnisse und Verpackungen mit Resten von Klebstoffen, Spachtel, Lacken- und Farbenresten sowie anderen schädlichen Verunreinigungen EAK 150110, büA

Verunreinigte Behältnisse, die *nicht pinsel- bzw. spachtelrein* sind, sind dem EAK-Schlüssel **150110** („Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“) zugeordnet. Es handelt sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall (büA).

Schleifstäube und Schleifschlämme

EAK 080111, büA / EAK 080112;

EAK 080115, büA/ EAK 080116;

EAK 080113, büA/ EAK 080115, büA/ EAK 080117, büA

Die Schleifstäube entstehen bei der Oberflächenbehandlung der zu lackierenden Flächen. Bei *trockenem* Anfall, z. B. aus der Absauganlage ist eine Entsorgung unter dem EAK-Schlüssel **080112** („Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen“) möglich, anderenfalls ist die Entsorgung unter dem EAK-Schlüssel **080111** („Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) durchführen zu lassen.

Die beim Nassschleifen mit Wasser anfallenden Schlämme oder zusammengespülte Schleifstäube sind unter dem EAK-Schlüssel **080115** („wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten“) oder unter dem EAK-Schlüssel **080116** („wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen“) zu entsorgen.

Für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (büA) gelten die obligatorischen Nachweispflichten.

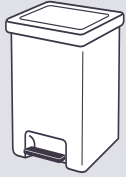
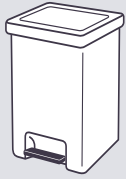
Lösemittelhaltige Schlämme die bei der Farb- und Lackentfernung anfallen, z.B. Schleifstäube mit Lösemittelanteilen, Rückstände vom Abbeizen und Anlösen der Lackoberfläche, etc. sind dem EAK-Schlüssel **080113** („Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) oder dem EAK-Schlüssel **080115** („wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) oder dem EAK-Schlüssel **080117** („Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“) zuzuordnen. Hierbei wird die Halogenfreiheit der Stoffe vorausgesetzt. Die Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (büA).

Abdeckpapier

Wird Abdeckpapier nicht von den Herstellerfirmen zurückgenommen oder geeigneten Verwertern zugeführt, ist es als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall der Stadtreinigung Hamburg zu überlassen.

Abfälle aus der Karosserieinstandsetzung

Beschädigte Autoteile aus Blech werden vom Schrotthandel angenommen. Kunststoffteile, Verbundstoffe und andere Kfz-Teile sind i.d.R. dem gewerbeähnlichen Hausmüll zuzuordnen, solange nicht ein Verwertungsweg z.B. für sortenreine getrennte Kunststoffteile (Stoßstangen, Kühlergrills als Kunststoffgroßteile) vorhanden ist.



Kompressorenkondensate (EAK 130507, EAK 130802, EAK 161003)

Kompressorenkondensate fallen bei der Druckluftherzeugung in den Kompressoren an und sollen gesammelt werden, auch wenn es sich um geringe Mengen handelt. Als besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist er dem EAK-Schlüssel 130507, 130802 oder 161003 zuzuordnen.

Verpackungen, Kleingebinde und Kleinmengen von Problem-müll bzw. bü-Abfall

Maler und Lackierer können Verkaufsverpackungen und Leichtstoffverpackungen (grüner Punkt) über das Duale System Deutschland entsorgen. Voraussetzung dabei ist die Restentleerung der Gebinde, die pinsel- bzw. spachtelrein sein müssen. Ohne Restentleerung liegen „Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe“, EAK Schlüssel **150110**, vor.

Annahmekriterien für Folien, Pappen und Kartons erfragen Sie bitte beim Dualen System Deutschland GmbH.









Getrennte Fraktionen wie z.B. Kunststofffolienabfälle (EAK 150102) oder Pappe/Papier (EAK 150101) sind nicht überwachungsbedürftig, wenn sie der Verwertung zugeführt werden.

Bei der Stofftrennung ist darauf zu achten, dass die für die Verwertung erforderliche Stoffreinheit gegeben ist. Ist eine Verwertung von bestimmten Fraktionen aufgrund der Stoffvielfalt nicht möglich, gilt die Andienungspflicht an die Hamburger Stadtreinigung, sofern es sich nicht um überwachungsbedürftige Abfälle handelt, die in der AbfAusschlußVO genannt sind.

Betriebe mit einem Abfallaufkommen von < 500 kg bü-Abfall pro Jahr können kleine Mengen an Problemstoffen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bei bestimmten **Recyclinghöfen der Hamburger Stadtreinigung** abgeben. Gegen eine Gebühr wird die ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt. Anlieferern von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus dem gewerblichen Bereich wird nach § 24 NachweisV ein Übernahmeschein ausgehändigt. Batterien und verbrauchte Akkus nehmen alle Recyclinghöfe aufgrund der Batterieverordnung im Auftrag der Hersteller gebührenfrei entgegen.

Was müssen wir also tun?

Checkliste für die Organisation Ihres Betriebes mit Tipps für geeignete Maßnahmen

-  Verwenden Sie möglichst nur Lacksysteme, die einen geringen Lösemittelanteil haben.
-  Verwenden Sie Spritzsysteme mit besonders hohem Auftragswirkungsgrad. Mit dem luftunterstützten Airless-Spritzen und dem HVLP-Spritzen kann der Auftragswirkungsgrad auf 65 % gesteigert werden. Eine geringere Overspraymenge beinhaltet auch eine geringere Abfallmenge. Weitere Informationen zum Thema „effektive Spritzverfahren“ sind einem entsprechenden Leitfaden der Behörde für Umwelt und Gesundheit zu entnehmen.
-  Auf den Einsatz von halogenierten Lösemitteln sollte völlig verzichtet werden. Der Einsatz ist entbehrlich.
-  Bevorraten Sie nur Lacksysteme, die innerhalb der Verwendbarkeit auch verbraucht werden.
-  Stellen Sie sicher, dass Farbreste von Lackierarbeiten und Restinhalte in Gebinden weiterverwendet werden können, z. B. für weniger anspruchsvolle Lackierarbeiten oder bei dem Auftrag von Grundierungen.
-  Viele der anfallenden Abfälle sind als mehr oder weniger stark wassergefährdend einzustufen (Wassergefährdungsklassen WGK 1 bis 3). Daher ist bei der Bereitstellung dieser Abfälle zur Entsorgung grundsätzlich zu beachten, dass dies möglichst an einem Bereitstellungsplatz innerhalb des Betriebes geschieht, der die Anforderungen an eine Anlage zum Lagern und ggf. auch zum Ab-/Umfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe erfüllt. Mindestens sind die Abfälle in zugelassenen verschließbaren Gebinde an einem belüfteten und vor mechanischer Beschädigung geschützten Ort bereit zustellen.
-  Alle Abfälle sind nach den EAK-Schlüsselnummern getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Abfälle mit verschiedenen Schlüsselnummern dürfen nicht vermischt werden. Eine Trennung ist sinnvoll und wirtschaftlich, da damit die Menge an bü-Abfällen gering gehalten wird. Daher ist es wichtig, an den Entsorgungsorten die entsprechende Anzahl an verschiedenen geeigneten Sammelbehältern zur Verfügung zu stellen.
-  Sorgen Sie dafür, dass die Abfalltrennung bereits am Anfallort erfolgt, d.h. auch an den Wirkungsorten (Baustellen). Für die Abfallbereitstellung sind geeignete Sammelbehältnisse vorzuhalten, die jedem Mitarbeiter problemlos ermöglichen, den Abfall zuzuordnen und den Behältnissen zuzuführen.

- Statt Einweggebinden sollten Sie Mehrweggebinde, wo es möglich ist, einführen (z.B. Fässer für Einstellverdünnung). Der Einsatz von Einweggebinden sollte auf ein Minimum reduziert und auf die Verwendung von Spraydosen grundsätzlich verzichtet werden, besser Minispritzpistolen mit Geringstmengeneinsatz nutzen.
- Prüfen Sie für alle Einsatzstoffe die Rücknahmemöglichkeit durch den Händler oder Hersteller. Nutzen Sie Hol- und Bringsysteme. Achten Sie darauf, dass die zurückgenommenen Stoffe Abfall sind, auch wenn sie regeneriert bzw. verwertet werden (z.B. Lösemittel für die Spritzpistolenreinigung) und daher ggf. der Nachweis zur Verwertung oder Entsorgung vorliegen muss. Bestehen Sie beim Rücknehmer darauf, dass Sie entsprechende Nachweise vollständig erhalten (z.B. den Übernahmeschein bei einer Sammelentsorgung durch den Rücknehmer).
- Kleine Destillationsapparaturen verringern das Aufkommen an Lösemittelabfällen. Die gereinigten Lösemittel werden wieder im Betrieb eingesetzt.
- Die Reinigung und Entsorgung von Abscheiderinhalten entsprechen der Entsorgung von Abfällen. Für die Entsorgung, Reinigung und Wartung von Abscheidern gibt es nach dem § 15 Abs. 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes zugelassene Fachbetriebe.
- Achten Sie darauf, dass die beispielhaft genannten Abfälle gemäß AbfAusschlussVO nicht als hausmüllartiger Gewerbeabfall durch die Stadtreinigung Hamburg entsorgt werden:
 - ausgehärtete Farben und Lacke, Schleifstäube (EAK 080105)
 - alte Farben und Lacke (EAK 080101/02)

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter in geeigneter Weise über die Erfordernisse beim Umgang mit den verwendeten Stoffen und Abfällen (Arbeitsanweisung, Schulungen etc.).

Gesetze und Verordnungen

- § Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1994 Teil 1 Nr. 66 (S. 2705-2728) vom 06.10.1994
- § Verordnungen zum KrW-/AbfG (BestüVAbfV, NachwV, TgV, EfbV, AVV, AbfKoBiV) Bundesgesetzblatt Jahrgang 1996 Teil 1 Nr. 47 (S. 1365-1460) vom 27.09.1996 in der jeweils aktuellen Fassung
- § Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AbfAusschlussVO) vom 23.07.1999, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. Teil 1, S.157 ff. in der aktuellen Fassung

Recyclinghöfe, die derzeit zur Annahme von bü-Abfällen berechtigt sind:

Bullerdeich 6 Feldstraße 69 Krähenweg 22 Kampweg 9 Rahlau 75
Denickestraße 172 Ottensener Straße/Schnackenburgallee Rotenbrückenweg 32

Ihre Umwelt und die Behörde für Umwelt und Gesundheit danken für Ihre Mitarbeit.

Auskünfte und Ansprechpartner

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Gesundheit
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Referat E 31 - Chemische Betriebe 1
Billstr. 84
20539 Hamburg

☎ (040) 428.45.0 Fax (040) 428.45.4117

E-mail: Vorname.Name@bug.hamburg.de

Wenden Sie sich einfach

⇒ bei Fragen insbesondere zur Entsorgung des in Ihrem Betrieb anfallenden Abfalls an Ihre persönlichen Ansprechpartner in der Behörde für Umwelt und Gesundheit oder an:

Herrn Klaus Garbers ☎ (040) 428.45.4213

Frau Sylke Niebel ☎ (040) 428.45.4366

⇒ bei Fragen insbesondere zur Abfallberatung:

Frau Katrin Hennicke ☎ (040) 428.45.4203

Frau Christiane Mertins ☎ (040) 428.45.4326

⇒ bei Fragen insbesondere zum Entsorgungsnachweis:

Herr Bernd Fischer ☎ (040) 428.45.4308

Herr Rolf Kuether ☎ (040) 428.45.4108

oder an Ihre
Maler- und Lackierer-Innung Hamburg
Stephanstraße 15
22047 Hamburg
☎ (040) 343887 Fax (040) 3480625

Leitfaden

→ bisher erschienen:

- 1 Was Sie zum Thema umweltschonende Produkte und effektive Auftragsverfahren wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 2 Was Sie zum Thema Abwasser (Indirekteinleitung) wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 3 Was Sie zum Thema wassergefährdende Stoffe wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)
- 4 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Maler und Lackierer)
- 5 Was Sie zum Thema Abfallentsorgung wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)

→ in Vorbereitung:

- 6 Was Sie zum Thema neue Luftreinhaltetechniken wissen sollten (Autolackierer und Lackierer)
- 7 Was Sie zum Thema Reinigung von Pinseln und Rollen wissen sollten (Maler und Lackierer, Autolackierer)

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Referat E 31 - Chemische Betriebe 1

Layout: Impuls Media Office

Druck: Deko 80

Auflage: 1.000

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie für die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.“